

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 255

ausgegeben am 19. Juli 2013

---

## Gesetz

vom 24. Mai 2013

### betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes, LGBl. 2013 Nr. 62, wird wie folgt abgeändert:

##### Ia.

##### Koordinationsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU gilt dieses Gesetz mit folgenden Anpassungen:

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 24/2013

## Art. 2 Abs. 2 Bst. 1

- l) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes (IUG), alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie im EWR koordiniert sind, sowie die Verwalter und Verwalter solcher Einrichtungen;

## Art. 4 Abs. 1 Bst. g Ziff. 3

3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, an Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien oder an alternativen Investmentfonds;

## Art. 10a Abs. 2 Bst. a

- a) eine in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank, Wertpapierfirma, Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG oder IUG oder ein zugelassener Verwalter (AIFM) nach dem AIFMG;

## Art. 13

*Umwandlung*

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann in eine Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG, in eine Fondsleitung nach dem IUG oder in einen Verwalter (AIFM) nach dem AIFMG umgewandelt werden, wenn sie die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Mit der Umwandlung erlischt die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft.

## Art. 43 Abs. 1 Bst. c

- c) Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften nach dem UCITSG, IUG oder AIFMG.

## Anhang Ziff. I Unterziff. 1 Bst. e

- e) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien und ihre Verwaltungsgesellschaften oder alternative Investmentfonds und ihre AIFM;

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 2013 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef